

**Auflagen für Plakatierung:**

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmers versehen sein.
9. Die Aufstellungsstandorte sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Die Erlaubnis gilt nur für den öffentlichen Straßenraum und nicht für Privatgrundstücke! Die Plakate dürfen nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers in private Vorgärten etc. hineinragen.
13. Die einzelnen Werbeträger dürfen die Größe A 0 nicht überschreiten.
14. Pro Veranstaltung sind max. 7 Werbeträger im Gemeindegebiet zulässig.

Hinweis: Die Sondernutzungsgebühr beträgt gemäß der gemeindl. Verwaltungsgebührensatzung 20,00 € pro Veranstaltung und angef. Monat.